

IX.

Die sächsische Verfassung vom 4. September 1831.

Von
HELLMUT KRETZSCHMAR.

I.

Das Werden der Verfassung.

Soweit die urkundliche Überlieferung unseres Landes zurückreicht, hat sich das Zusammenwirken seiner politischen Kräfte in bestimmten Rechtsformen vollzogen, die wir unter dem Begriff der Verfassung zusammenzufassen pflegen. Die Formen dieses staatlichen Gemeinschaftslebens sind mannigfachen Veränderungen unterworfen gewesen, die dahin geführt haben, daß am Beginne der Neuzeit der Staat sich vom mittelalterlichen Lehensstaate zum Ständestaate entwickelt hat.

Worin liegt das Wesen des Ständestaates? Neben dem Landesherrn ist eine politische Körperschaft vorhanden, für die nach Brauch und Satzung genau festgelegt ist, wer ihr angehört, wie sich die Teilnehmer gliedern, wie, wann und unter welchen Formen sie sich versammeln, welches ihr Aufgabenkreis und welches ihre Zuständigkeit ist, insbesondere wie sich die Rechte dieser „Stände“ gegen die Macht des Landesherrn und seiner Beamten abgrenzen.

Der Ständestaat ist eine Staatsform, die für die Zeit etwa vom 15. bis 17. Jahrhundert für den ganzen germanisch-romanischen Kulturkreis bezeichnend ist, wenn sie im einzelnen auch mancherlei Schattierungen und Abstufungen aufweist¹. Abgelöst wird er meist, aber nicht überall vom Absolutismus. Innerhalb Deutschlands gehört Sachsen zu den Ländern, die den Ständestaat mit am reinsten ausgebildet und am längsten bewahrt haben. Das Nebeneinander von Landesherrn und

¹ Grundlegende Forschungen bietet hierüber neuerdings Otto Hintze, *Historische Zeitschrift* Bd. 141, S. 229ff., „Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes“, und Bd. 143, S. 1ff., „Weltpolitische Bedingungen der Repräsentativverfassung“.